

Anzeige einer Bohrung und Errichtung eines Haus- / Gartenbrunnens zur Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen gemäß § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 41 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz)

Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers - Brunnenbau - sind gemäß § 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG spätestens einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.

Nach Eingang der Anzeige und Prüfung der Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG erhalten Sie eine Anzeigebestätigung. Die Brunnen, die nicht der Erlaubnisfreiheit unterliegen, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Sind für die Prüfung weitere Unterlagen notwendig, werden diese von Ihnen nachgefordert. Sollte eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden, wird dies Ihnen in der Anzeigebestätigung mitgeteilt.

1. Allgemeine Angaben

Anzeigender / Bauherr Name, Vorname: _____
 PLZ, Ort: _____
 Straße, Nr.: _____
 Telefon-Nr.: Telefax-Nr.: _____
 E-Mail-Adresse: _____

Standort des Brunnens Stadt: _____ Gemeinde/Ortsteil: _____
 Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____
 PLZ: _____ Straße, Nr.: _____

Ausführende Firma Firma: _____
 PLZ, Ort: _____
 Straße, Nr.: _____
 Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____
 E-Mail-Adresse: _____

2. Angaben zur Art und Umfang der Grundwasserbenutzung

Art der Grundwassernutzung (z. B. Gartenbewässerung): _____
 Tiefe des Brunnens: _____ Durchmesser: _____
 geplante Grundwasserentnahmemenge (z. B. m³/Jahr): _____
 geplanter Nutzungszeitraum: _____

3. Beizufügende Unterlagen

- Flurstückskarte mit Eintragung der geplanten Bohrung
- DVGW Zertifikat der Bohrfirma
- kurze Beschreibung des Brunnenausbaus
- Angaben zu Messeinrichtungen, zum Typ der Pumpe sowie dessen Pumpenleistung sind beizufügen.

4. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Die Unterlagen sind beim Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Dr. Belian Straße 4, 04838 Eilenburg einzureichen.

Hinweise:

- (1) Die Errichtung von Brunnen in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich verboten. Ob Ihr Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt, erfahren Sie beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Umweltamt, untere Wasserbehörde.
- (2) Nach erfolgter Bohrung ist das aufgenommene Schichtenverzeichnis/Bohrprofil dem Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Umweltamt, untere Wasserbehörde, zu übergeben.
- (3) Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers schließt die allgemeine Gewässeraufsicht durch die untere Wasserbehörde nicht aus.